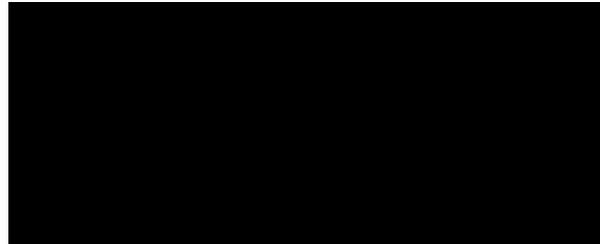




VDI/VDE-IT · Steinplatz 1 · 10623 Berlin

Das Informationssicherheits-  
Managementsystem der VDI/VDE-IT  
ist nach ISO 27001 zertifiziert.**TWT GmbH Science & Innovation**  
Ernstthalenstr. 17  
70565 Stuttgart

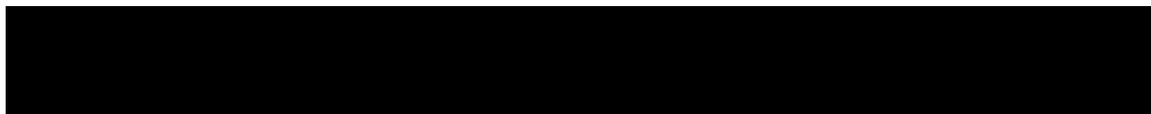
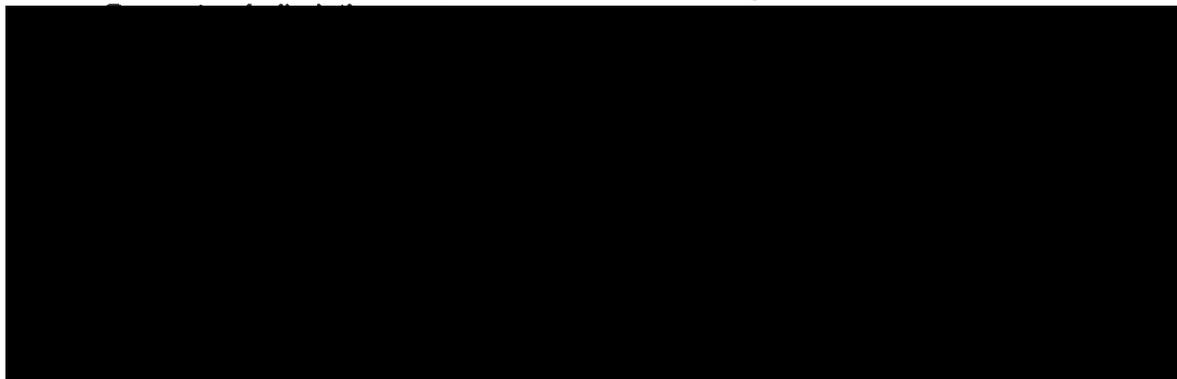
Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Berlin

29.03.2021

**Zuwendungsbescheid****Betr.:** Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 30, Kapitel 04,  
Titel 68320, Haushaltsjahr 2021, für das Vorhaben:  
"Verbundprojekt: Automated Network Telecom Infrastructure with inteLLigent  
Autonomous Systems - AI-NET-ANTILLAS -; Teilvorhaben: Virtuelle Validierung  
Innovativer Fahrzeugfunktionen im Kontext vernetztes Fahren"  
Förderkennzeichen: 16KIS1308**Bezug:** Ihr Antrag vom 19.10.2020**Anlg.:** - Abdruck „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis  
des BMBF - NKBF 2017“ (Stand: November 2019)Geschäftsführer:  
Dipl.-Kfm. Peter Dortans  
Dr. rer. nat. Werner Wilke  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Prof. Dr.-Ing. Axel StepkenDeutsche Bank AG, Berlin (BLZ 100 700 00)  
Konto-Nr.: 520 680 000  
IBAN: DE13 1007 0000 0520 6800 00  
BIC: DEUTDE33Commerzbank AG, Berlin (BLZ 100 800 00)  
Konto-Nr.: 609 122 200  
IBAN: DE41 1008 0000 0609 1222 00  
BIC: DRESDEFF100HRB: 99568 Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
UST-ID-Nr.: DE 136782457VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Steinplatz 1, 10623 Berlin  
Tel.: +49 30 310078-0  
Fax: +49 30 310078-141  
vdlvde-it@vdlvde-it.de  
www.vdlvde-it.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/  
Zahlungsplan**

**Im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligen wir Ihnen als beliehener Projektträger eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 60,00 v.H. der tatsächlich entstehenden, aufgrund einer Nachkalkulation zu ermittelnden zuwendungsfähigen Selbstkosten, höchstens jedoch**

**381.622,80 €**

**(in Buchstaben: Drei-acht-eins-sechs-zwei-zwei-Komma-acht-null Euro)**

**(Anteilfinanzierung).**

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten und des Fördersatzes wurden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen (Art. 7 AGVO).

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag („bis zu“/„höchstens“), d.h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Kosten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden zusätzliche Deckungsmittel im Sinne der Nr. 2. NKBF 2017 auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips vorrangig gegenüber der Zuwendung angesetzt und wirken demzufolge – ggf. anteilig – zuwendungsmindernd.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 19.10.2020 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und der beigefügten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen geänderten Gesamtvorkalkulation verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.03.2024 (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Kosten abgerechnet werden.

## **2. Nebenbestimmungen und Hinweise**

**Die beigefügten NKBF 2017 sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.**

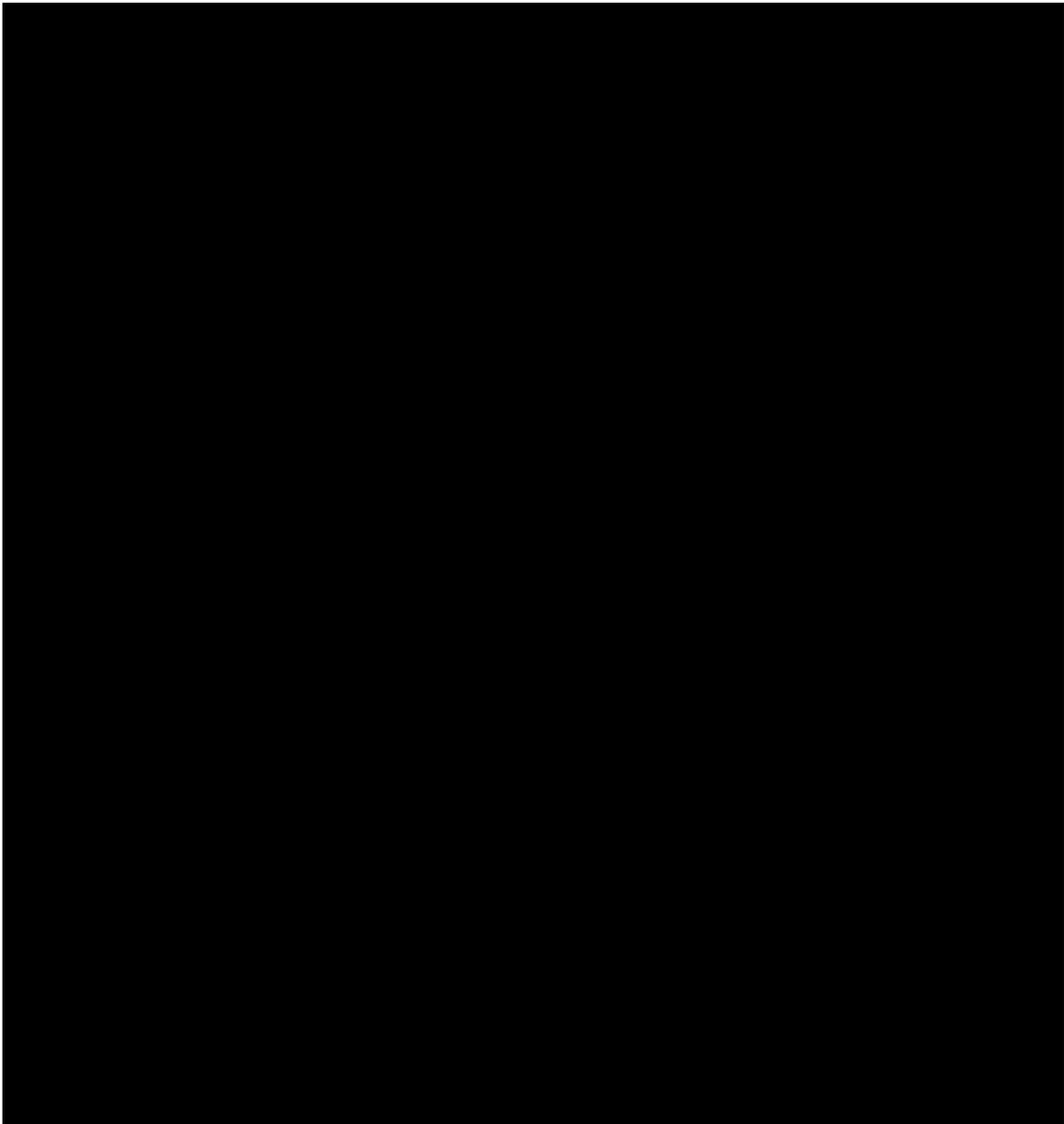
**Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:**

**- Beihilferechtlicher Hinweis:**

Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.

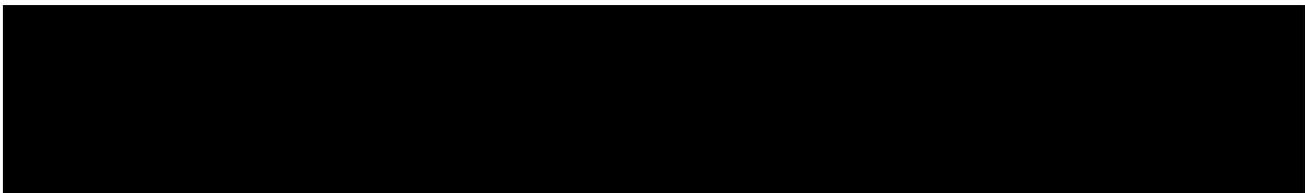
Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sind verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

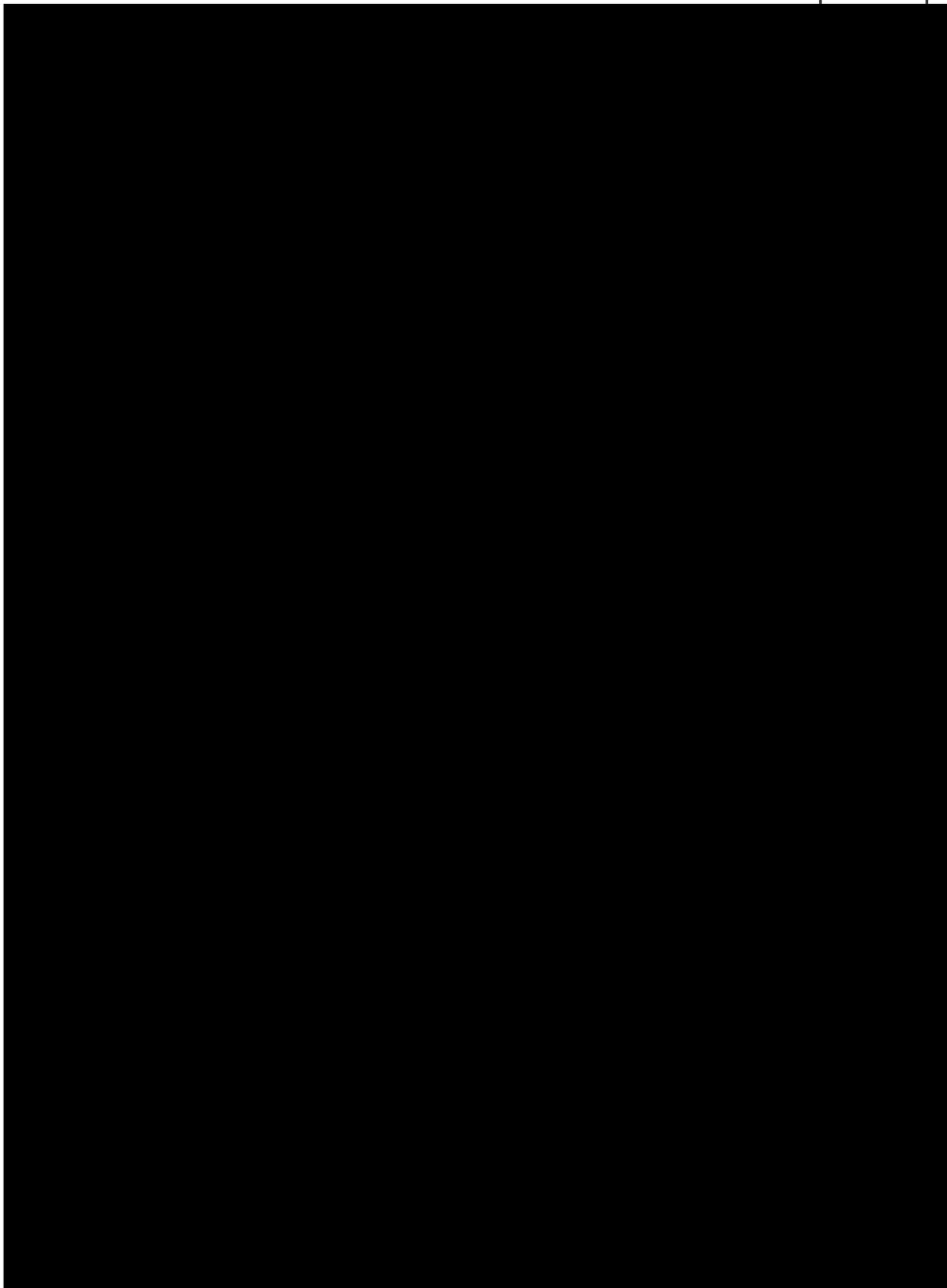
Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.

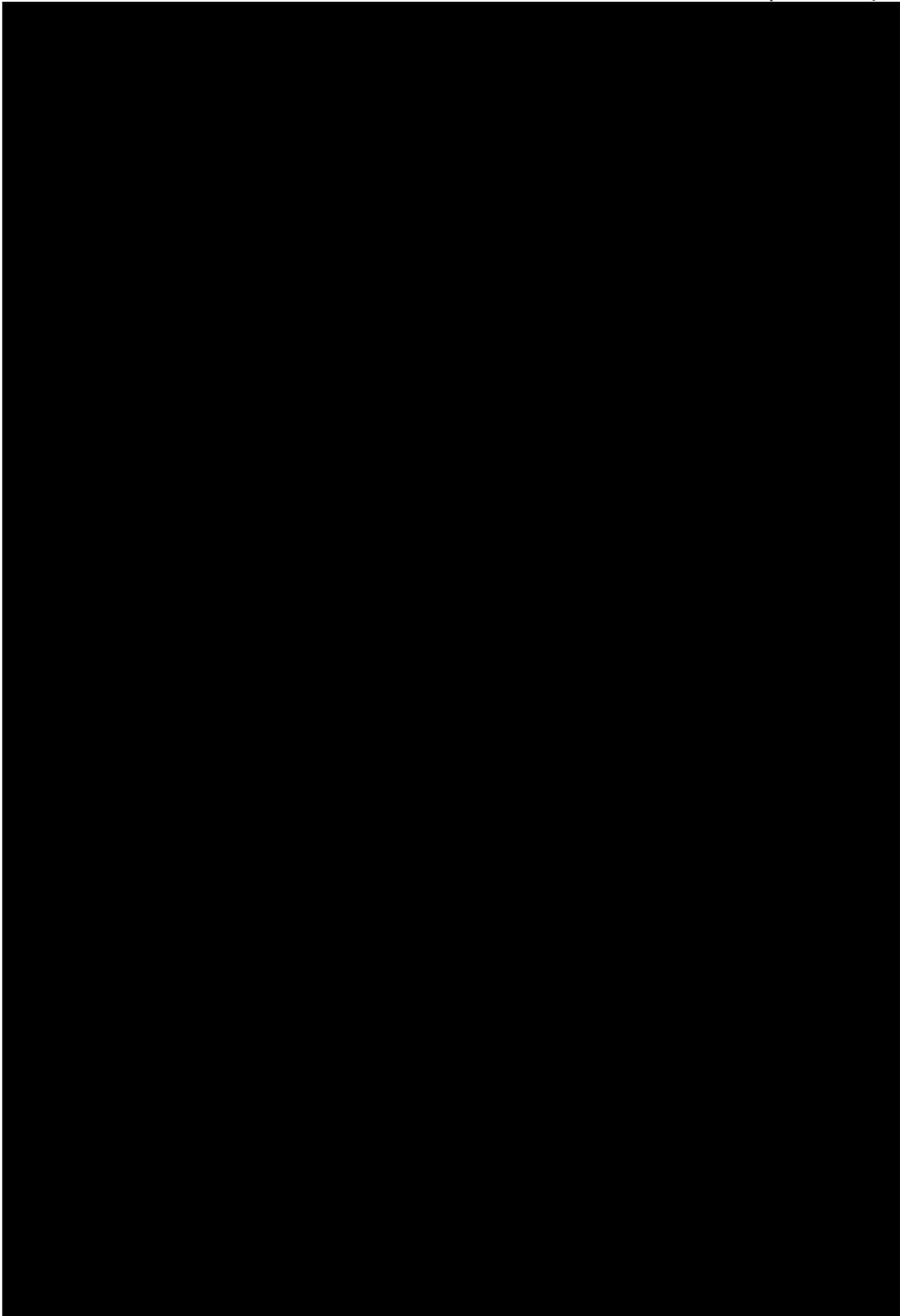


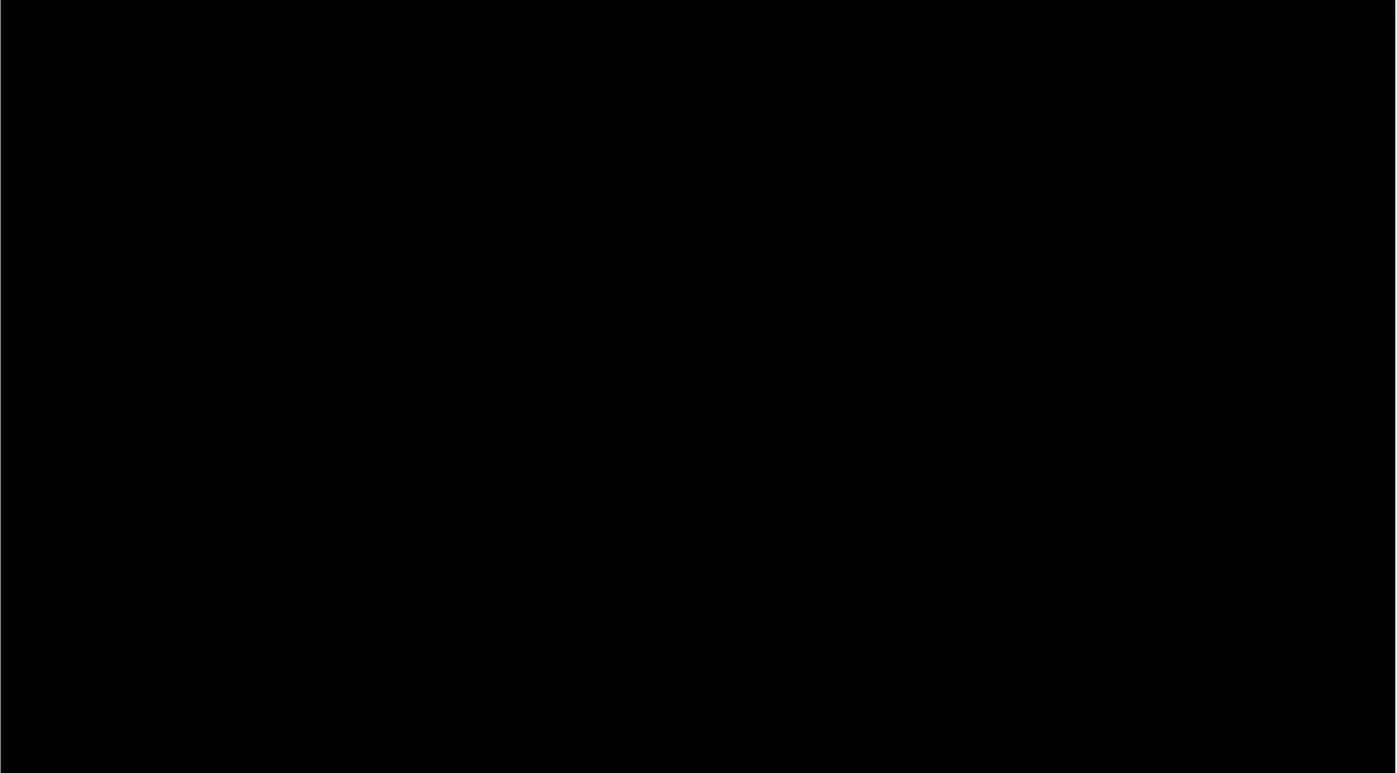
**- Haushaltsvorbehalt**

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.









**- Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Für die Anforderung der Zuwendung nach Nr. 2.6 NKBF2017 liegt bereits der Vordruck dem Zuwendungsbescheid bei, soweit der Zahlungsplan im laufenden Haushaltsjahr eine Zahlung vorsieht.

Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten.



**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Steinplatz 1, 10623 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

